

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Lu (Rhtl.) Tel. Nr. (071) 731 60. Verwaltung: Vaduz Tel. (075) 221 43 Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988

Organ für amtliche Rundmachungen

Anzeigenpreise: die 1 Spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame
Inland 8 Rp. 21 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.
Uebrige Schweiz 11 Rp. 25 Rp.
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 221 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Der Vertrag über den gemeinsamen Markt

Vorbemerkung der Redaktion: Nachdem in letzter Zeit das Thema „Gemeinsamer Markt“ sehr viel zur Diskussion stand, bringen wir im nachstehenden eine Zusammenfassung über dieses Abkommen verschiedener Staaten, das kürzlich in Rom unterzeichnet wurde. Der Schweiz setzt vor allem das Neutralitätsprinzip wirtschaftspolitische Schranken, doch wird auch dort die Bedeutung dieses Abkommens nicht übersehen und mit großem Interesse, wenn auch mit Zurückhaltung, verfolgt. Welche Konsequenzen dieses Abkommens für die Nichtmitgliedstaaten bringen wird und wie sich die Vorteile für die Mitgliedstaaten auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Wir geben im folgenden einen Ueberblick über den am 25. März in Rom unterzeichneten Vertrag betreffend den Gemeinsamen Markt:

Der Gemeinsame Markt wird in drei Etappen von je vier Jahren verwirklicht. Die Regierungen der sechs Mitgliedstaaten — Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Holland und Luxemburg — können indessen nach Ablauf der dritten Etappe beschließen, die Uebergangsperiode um 1—3 Jahre zu verlängern. Der Uebergang zur zweiten Etappe kann um 1—2 Jahre hinausgeschoben werden, wenn die Ziele der ersten Etappe noch nicht erreicht sind. Die Uebergangsperiode dauert also mindestens 12 Jahre, kann sich aber auch bis auf 17 Jahre und noch länger erstrecken.

Die Gemeinschaft umfaßt:

1. Einen Ministerrat der Mitgliedstaaten, der die entscheidenden Beschlüsse faßt, wozu Einstimmigkeit oder Mehrheit erforderlich ist. In den Fällen, wo eine wohlausgewogene Mehrheit nötig ist, haben Belgien und Holland zwei Stimmen, Luxemburg eine und die drei großen Staaten je vier Stimmen. Die wohlausgewogene qualifizierte Mehrheit beträgt 12 Stimmen.
2. Eine europäische Kommission aus neun Mitgliedern, die der Ministerrat auf Antrag der Regierungen bezeichnet. Sie hat vornehm-

lich Vorschläge an den Ministerrat zur Durchführung des Vertrages zu machen.

3. Eine Konsultativversammlung mit noch unbestimmter Mitgliederzahl. Die Mitglieder werden von den Parlamenten der einzelnen Länder bezeichnet. Diese Konsultativversammlung ist eine gemeinsame Institution für den Gemeinsamen Markt, die Euratom und wahrscheinlich auch für die Montanunion.
4. Einen Gerichtshof für Gemeinsamen Markt wie Euratom.
5. Einen Wirtschafts- und Sozialausschuß als beratende Körperschaft aus Vertretern der Organisationen der Produzenten, der Arbeitnehmer usw.

Vorgesehen sind auch ein Währungsausschuß mit beratenden Funktionen zur Koordinierung der Währungspolitik, eine europäische Investitionsbank und ein europäischer Fonds für die Förderung der Arbeitnehmer.

Das Budget der Gemeinschaft stützt sich auf jährliche Beiträge der Mitglieder. Es bedarf der einstimmigen Gutheißung des Ministerrates.

Die Handelsprobleme

1. Der Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft: Das Kontingentierungssystem und die Zölle sind im Laufe der Uebergangsperiode vollständig abzuschaffen. Die durchschnittlichen Zölle im internen Verkehr werden während jeder Etappe der Uebergangszeit dreimal um je zehn Prozent gesenkt.

2. Handel mit Drittstaaten: Am Ende der Uebergangsperiode werden die Mitgliedstaaten gegen die andern Staaten einen gemeinsamen Zolltarif anwenden. Dieser Tarif soll im Prinzip den mathematischen Durchschnitt der nationalen Zolltarife im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über den Gemeinsamen Markt ausmachen.

Während der Uebergangsperiode wird sich die Handelspolitik auf gemeinsame Grundsätze stützen.

3. Schutzklauseln: Jeder Mitgliedstaat kann in dringenden Fällen einseitig zu Schutzklauseln greifen, um ernststen Schwierigkeiten in sei-

ner Zahlungsbilanz zu begegnen. Der Ministerrat hat solche Maßnahmen nachträglich mit qualifiziertem Mehr zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben. Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann die Kommission auch Abwehrmaßnahmen gegen ernste Schwierigkeiten auf einem bestimmten Gebiet gestatten.

Landwirtschaftliche Probleme

Die Regeln für den Gemeinsamen Markt werden auch auf die Landwirtschaft angewendet, unter Vorbehalt gewisser Bestimmungen, so zur Festsetzung von Mindestpreisen und hinsichtlich der Schaffung europäischer landwirtschaftlicher Organisationen im Rahmen einer gemeinsamen Landwirtschaftspolitik. Die europäische Kommission hat innert den ersten vier Jahren der Vertragsgeltung Kriterien für die Festsetzung von Mindestpreisen in jedem Lande vorzuschlagen. Der Ministerrat muß sie einstimmig gutheißen. Importe unter den Mindestpreisen können zeitweise reduziert oder aufgehoben werden.

Das Kaufrecht der Mitgliedstaaten gegenüber Produkten der Gemeinschaft wird durch langfristige Verträge festgelegt. Der Preis richtet sich genau nach dem Preis, den das Land des Käufers dem eigenen Produzenten für das gleiche Produkt zahlt. Die Kommission ruft eine Konferenz der Mitgliedstaaten ein, um die Landwirtschaftspolitik der Mitglieder zu besprechen. Sie wird innert zwei Jahren Anträge zur Durchführung einer gemeinsamen Landwirtschaftspolitik stellen.

Allgemeine Wirtschaftsprobleme

Die Mitgliedstaaten haben im Laufe der ersten Etappe die Konvention über gleichen Lohn der Frau wie des Männerlohns durchzuführen, ebenso eine einheitliche Entlohnung für Ueberstunden. Ferner wird die Kommission Anträge zur gegenseitigen Annäherung der Gesetze und Vorschriften aufstellen, zu deren Annahme Einstimmigkeit des Ministerrates erforderlich ist. Direkte oder indirekte Staatsbeihilfen zur Hebung der Konkurrenzfähigkeit sind verboten, sofern sie nicht zur Förderung bestimmter Gebiete oder einer bestimmten Tätigkeit erfolgen. Verabredungen oder Praktiken zur Fälschung des Spiels der Konkurrenz sind ebenfalls untersagt.

Im Falle bestehender oder drohender Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Zahlungsbilanz eines Mitgliedstaates kann der Ministerrat eine Hilfe gewähren.

Diskriminierungen hinsichtlich der Nationalität sind während der Uebergangsperiode bei der Betätigung oder Niederlassung physischer und juristischer Personen zu beseitigen.

Die Regeln des Gemeinsamen Marktes spielen beim Transport mit der Bahn, auf der Straße und zu Wasser. Behinderungen der vollen Bewegungsfreiheit der Arbeiter sind bis zum Ende der Uebergangszeit vollständig zu beseitigen, ebenso Behinderungen der Bewegungsfreiheit des Kapitals. Die progressive Harmonisierung auf dem Gebiete der Währungen ist vorgesehen. Eine Schutzklausel kann einem Mitgliedstaat zugestanden werden, der Schwierigkeiten auf dem Kapitalmarkt hat.

Die europäische Investitions-Bank

Es wird eine europäische Investitions-Bank geschaffen zur Förderung der weniger entwickelten Gebiete, für die Modernisierung oder Umbildung von Betrieben und für die Verwirklichung bestimmter Projekte von gemeinsamem Interesse. Sie wird im Rahmen der Gemeinschaft Kredite gewähren oder Garantien leisten. Das Kapital soll eine Milliarde Rechnungseinheiten (Dollars) umfassen. Frankreich und Deutschland zeichnen für 300 Millionen, Italien für 240 Millionen, Belgien für 86,5 Millionen, Holland für 71,5 Millionen und Luxemburg für 2 Millionen. Es sind sofort 25 Prozent der Subskriptionen zu bezahlen.

Zeitung DER FREIEN MEINUNG

Heimatschutz, wo bist du?

Leider muß der Bergwanderer immer wieder feststellen, daß die sonnenbraunen Blockhütten mit Schindeldach, die unserer Berglandschaft zur besonderen Zierde gereichen, dahinschwanden. An deren Stelle erheben Bretterverschläge mit Blech- oder Ziegeldächern, die das Landschaftsbild verunzieren. Man kann natürlich unseren Bergbauern deshalb keinen Vorwurf machen, denn die Baukosten der letzteren sind eben bedeutend geringer. Jedoch stelle ich die Frage, ob unser Land die Renovierung und Neubauten von Alp- und Heuhütten auf Grund der ursprünglichen Bauweise im Interesse des Heimatschutzes nicht subventionieren sollte?

Wie wäre es, wenn man z. B. auch den Stollenengang auf Masescha, der technisch gewiß einwandfrei gelöst ist, bergmäßig verkleiden und die häßliche Transformatorstation, die ausgerechnet vor einem der schönsten Kunstdenkmäler unseres Landes, dem Maseschner Kirchlein steht, abbauen und etwas in den Hinter- oder Untergrund versetzen würde? Auch die Kiesgrube unterhalb Gaflei ist eine erhebliche Unzierde.

A propos Heimatschutz!

Unser „Heimatschutz“ scheint, gelinde gesagt, nach wie vor — man verzeihe mir das harte Wort — zu schlafen. So dünkt es einem, wenn man das zunehmende Sammelsurium von Neubauten in Berg und Tal betrachtet.

Europäischer Fonds zugunsten der Arbeiterschaft

Es wird ein europäischer Fonds gebildet, der die Hälfte der Ausgaben der Mitgliedstaaten ab Vertragsbeginn für die berufliche Ausbildung und Umschulung der Arbeiter, für Entschädigungen bei Teilbeschäftigung im Falle von Betriebsumstellungen usw. deckt. Der Fonds wird durch Beiträge der Regierungen im Rahmen des allgemeinen Budgets der Gemeinschaft gedeckt.

Sonderbestimmungen:

Die Bestimmungen des Vertrages sind auch anwendbar für Algerien. Besondere Vereinbarungen sollen mit Marokko und Tunesien abgeschlossen werden, und es sind solche auch betreffend die französischen Territorien, Belgisch-Kongo, Ruanda-Urundi, Italienisch-Somaliland, Surinam und Holländisch-Neuguinea vorgesehen, vorerst für fünf Jahre. Es wird ein Fonds für Uebersee-Investitionen mit einem Kapital von 581 Millionen Dollars mit ähnlicher Beteiligung der Mitgliedstaaten wie bei der Investitionsbank gebildet.

Unter Glockengeläute und dem Jubel der mit einem schulfreien Tag bedachten Jugend ist in Rom am Montag der Vertrag über den Gemeinsamen Markt und das Euratom unterzeichnet worden.

Aus der Regierungssitzung

Behandelt wurden 39 Geschäftsfälle.

1. Für die Errichtung einer Regenmeßstation in Eschenried (verbunden mit der Drainage-Wassermessung) wird ein Kredit bewilligt.
2. In einem Falle wird der Führerschein-Entzug für 2 Monate beschlossen.
3. Mehreren Gemeinden und Genossenschaften werden Subventionen bewilligt (Waldstraßen, Sennerei-Einrichtung, Schafstall und Räudebad).
4. Die Maikäferbekämpfung wird wie in den früheren Flugjahren angeordnet.
5. Die Erstellung einer Futtermauer an der Straße Masescha-Gaflei wird an Hans Schädler, Triesenberg, vergeben.



Europäischer Staatsakt in Rom

Die Außenminister der sechs Länder der Montanunion (Italien, Deutsche Bundesrepublik, Frankreich, Belgien, Holland und Luxemburg) haben auf dem Kapitol in Rom die Verträge über die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Atomgemeinschaft (Euratom) unterzeichnet. Dieser wichtige Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung eines geeinten Europas erfolgte in einem festlichen Rahmen. Unser Bild zeigt die Begrüßung der Ministerpräsidenten und Außenminister der Montan-Union-Staaten durch den Römer Stadtpräsidenten Tupini. Am Tisch sitzend erkennt man mit ihren Mitarbeitern v. l. n. r. die Außenminister Spaak (Belgien) und Pineau (Frankreich), den westdeutschen Bundeskanzler Adenauer und Staatssekretär Hallstein, Ministerpräsident Segni u. Außenminister Martino (Italien), Ministerpräsident Beck (Luxemburg) und Außenminister Luns (Holland).